

TREVISTA
TREUHAND- UND REVISIONSGESELLSCHAFT AG
Bürkihof 4, 8965 Berikon 2

Telefon 056-633 02 33 • Telefax 056-633 83 70
Internet: www.trevista.ch • E-Mail: info@trevista.ch

D A S N E U E A A R G A U E R S T E U E R G E S E T Z

Steuergesetz (StG) vom 15. Dezember 1998

Ueberblick über die wichtigsten Aenderungen

Berikon, im Dezember 2000

DAS NEUE STEUERGESETZ DES KANTONS AARGAU

INHALTSUEBERSICHT

- I. Einleitung
- II. Wesentliche Aenderungen im Ueberblick
- III. Wechsel des zeitlichen Bemessungssystems (Gegenwartsbemessung)
- IV. Uebergangsbestimmungen
- V. Teilrevision Steuergesetz vom 7.9.1999
- VI. Weitere Gesetzesänderungen
- VII. Schlussbemerkungen

Literaturhinweise / Quellenangaben

Anhang

- Nr. 1 Die wichtigsten Neuerungen gegenüber dem geltenden Gesetz
- Nr. 2 Wesentliche Aenderungen des Aargauer Steuergesetzes im Ueberblick
- Nr. 3 § 263 StG / Wechsel der zeitlichen Bemessung
- Nr. 4 § 268 StG / Gewinn- und Kapitalsteuer
- Nr. 5 Pränumerando- und Postnumerandosystem
- Nr. 6 Dekret über die Teilrevision des Steuergesetzes vom 7.9.1999
- Nr. 7 Stabilisierungsprogramm 1998 / steuerliche Massnahmen

I. Einleitung

In der Volksabstimmung vom 18. April 1999 hat der Aargauer Souverän der Totalrevision des Aargauer Steuergesetzes zugestimmt, welches auf den 1. Januar 2001 in Kraft tritt.

Wichtigste Ziele und Stossrichtungen des neuen Steuergesetzes sind:

- Umsetzung des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) vom 14.12.1990 und Angleichung der Steuergesetzgebung zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG)
- Aufwertung der Familien (insbesondere mit Kindern)
- Förderung des Kantons Aargau als Wirtschaftsstandort
- Gleichbehandlung der Rentner und der Aktivgeneration
- Verbesserung der sozialen Gerechtigkeit
- Uebergang von der Vergangenheits- zur Gegenwartsbemessung mit zeitgerechter (1-jähriger) Veranlagungsperiode

II. Wesentliche Aenderungen im Ueberblick

Neben dem **Systemwechsel** (Uebergang von der Vergangenheits- zur Gegenwartsbemessung) als wohl die wichtigste Aenderung sind im Zuge der Totalrevision zahlreiche weitere Bestimmungen in das Steuergesetz aufgenommen worden. Im Anhang Nr. 1 findet sich eine Gegenüberstellung der neu- und der altrechtlichen Bestimmungen (keine abschliessende Aufzählung).

Im Anhang Nr. 2 werden die wesentlichen Aenderungen des Aargauer Steuergesetzes im Sinne eines Ueberblicks kurz kommentiert.

III. Wechsel des zeitlichen Bemessungssystems (Gegenwartsbemessung)

Mit der Inkraftsetzung des revidierten Steuergesetzes per 1.1.2001 wird von der **zweijährigen Vergangenheitsbemessung** neu zur **einjährigen Gegenwartsbemessung** gewechselt (vgl. auch Anhang Nr. 5). Das neue Aargauer Steuergesetz schreibt diesen Systemwechsel sowohl für natürliche Personen als auch für juristische Personen zwingend vor.

Durch die Aufhebung der "hinkenden" zweijährigen Vergangenheitsbemessung werden zukünftig die Einkommens- und Gewinnsteuern auf den in der Steuerperiode erzielten Faktoren berechnet (Gegenwartsbemessung). Veränderungen in der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (Zunahme oder Abnahme von Erwerbseinkommen bzw. von Unternehmensgewinnen) wirken sich unmittelbar auf die Steuerperiode aus, in welcher sie angefallen sind. Die Steuerbemessung basiert somit auf dem tatsächlich erzielten Einkommen bzw. Ertrag, wonach dem **Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit** unverzüglich Rechnung getragen wird. Damit erübrigen sich die Zwischeneinschätzungen, weshalb die entsprechenden gesetzlichen Regelungen im revidierten Steuergesetz gestrichen sind.

IV. Uebergangsbestimmungen

A Allgemeines

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf den 1. Januar 2001 wird das Steuergesetz (Gesetz über die Steuern auf Einkommen, Vermögen, Grundstücksgewinne, Erbschaften und Schenkungen) vom 13. Dezember 1983 aufgehoben. Das **temporale Recht** (Uebergangsbestimmungen) wird in den §§ 259 bis 276 geregelt.

B Regelung des Uebergangs für natürliche Personen

Die Einkommens- und Vermögenssteuern für die Steuerperiode 2001 werden nach neuem Recht erhoben.

Für die Steuerjahre 1999 und 2000 gelten zum letzten Mal Vergangenheitsbemessung, d.h. die Steuer ist auf dem durchschnittlichen Einkommen der Kalenderjahre 1997 und 1998 geschuldet. Für das Steuerjahr 2001 wird **erstmal**s die **Gegenwartsbemessung** Anwendung finden, so dass die in diesem Jahr geschuldete Steuer auf dem Einkommen dieses Jahres (2001) ermittelt wird. Dies bedeutet, dass die ordentlichen Einkünfte der Bemessungsjahre 1999 und 2000 nie zur Besteuerung gelangen und somit in eine **Bemessungslücke** fallen.

Die Bemessungslücke wird aber insoweit geschlossen (zwecks Verhinderung von Umgehungsmöglichkeiten), als die ausserordentlichen Einkünfte der Jahre 1999 und 2000 oder der in diesen Jahren abgeschlossenen Geschäftsjahre mit einer **Sonderjahressteuer** erfasst werden. Falls in beiden Jahren ausserordentliche Einkünfte anfallen, werden demnach separate Jahressteuern veranlagt. Die Jahressteuer wird in Anwendung der Tarife des noch geltenden Steuergesetzes zum Steuersatz berechnet, der sich für diese Einkünfte **allein** ergibt, mindestens aber zum Steuersatz von 4 %. Auf der andern Seite wird auf bestimmten, im Gesetz abschliessend aufgezählten ausserordentlichen Aufwendungen Rechnung getragen. Diese ausserordentlichen Aufwendungen können mit einer Revision der Steuerveranlagung 1999/2000 berücksichtigt werden.

Als **ausserordentliche Einkommen** führt der Gesetzgeber Beispiele an wie:

- nicht periodische Vermögenserträge
- nicht periodische Gratifikationen
- geschäftliche Kapitalgewinne
- buchmässige Aufwertungen von Vermögensgegenständen
- Auflösung von Rückstellungen
- Unterlassung von geschäftsmässig notwendigen Abschreibungen und Rückstellungen

Als **ausserordenliche Aufwendungen** gelten:

- Unterhaltskosten für Liegenschaften (die über den normalen Unterhalt hinausgehenden Aufwendungen in den Jahren der Bemessungslücke 1999 und 2000 können "systemwidrig" in diesen Jahren in Abzug gebracht werden)
- Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge für den Einkauf von Beitragsjahren
- Krankheits-, Unfall-, Invaliditäts-, Weiterbildungs- und Umschulungskosten

Der Wechsel der zeitlichen Bemessung für natürliche Personen ist im neuen Gesetz unter **§ 263** geregelt (vgl. Anhang Nr. 3).

Deklarationsverfahren im Jahre 2001 und 2002

Anfangs 2001 wird den Steuerpflichtigen die stark vereinfachte Steuererklärung "Ü" zugestellt, in der die Einkünfte und Aufwendungen der Jahre 1999 und 2000 zu deklarieren sind. Diese Steuererklärung "2001-Ü" dient dazu, die ausserordentlichen Einkünfte und die ausserordentlichen Aufwendungen zu erfassen und allenfalls **Sonderjahressteuern** zu veranlagern oder eine Revision der Veranlagung 1999/2000 durchzuführen. Alle ordentlichen Einkünfte und Aufwendungen sowie alle Abzüge fallen in die Bemessungslücke und bleiben steuerlich unbeachtlich.

Die **Steuern 2001** werden wie bisher im Frühling 2001 provisorisch in Rechnung gestellt, wobei wie heute die Möglichkeit einer Skontozahlung besteht. Die Steuer 2001 ist – ebenfalls wie bisher – am 31. Oktober 2001 fällig. Erst im Jahre 2002 wird nach den neuen steuerrechtlichen Bestimmungen die Steuererklärung 2001 eingereicht, welche auf dem in diesem Jahr erzielten Einkommen basiert.

Die Veranlagung durch die Steuerbehörden erfolgt ab Februar/März 2002, wobei auch eine Schlussabrechnung über die am 31.10.2001 allenfalls zuviel oder zuwenig bezahlten Steuern mit allfälligen Zinsen erstellt wird.

C Regelung des Uebergangs für juristische Personen

Gemäss der neuen gesetzlichen Regelung in § 91 Abs. 2 gilt als **Steuerperiode** das **Geschäftsjahr**, das in der Regel 12 Monate umfasst. Demnach bildet das im **Kalenderjahr 2001** abgeschlossene Geschäftsjahr **1. Steuerperiode** nach dem neuen Recht.

Bemessungsgrundlage für die 1. Steuerperiode bildet der nach neuem Recht ermittelte durchschnittliche **ordentliche** Gewinn, der in den **Jahren 1999, 2000 und 2001** abgeschlossenen Geschäftsjahre, erhöht um die **ausserordentlichen Erträge** und vermindert um die **ausserordentlichen Aufwendungen** derselben Jahre.

Diese Gesetzesvorschrift stellt den Kernpunkt des Uebergangsrechts dar und basiert auf der **dreijährigen Durchschnittsmethode** für die ordentlichen Geschäftsergebnisse (sog. "**Dreijahresmodell**").

Deklarationsverfahren im Jahre 2001 und 2002:

Im Jahre 2001 erhalten die Gesellschaften eine leicht modifizierte Steuererklärung zur Deklaration der Geschäftsjahre 1999 und 2000.

Die Steuererklärung für das Geschäftsjahr 2001 wird den Unternehmen anfangs 2002 zugestellt, so dass im Laufe des Jahres 2002 mit der Veranlagungstätigkeit für die **Uebergangssteuerperiode 2001** begonnen werden kann. **Grundlage** für die **Steuer 2001** bilden die **Bemessungsjahre 1999, 2000 und 2001**.

Der Wechsel der zeitlichen Bemessung ist im Gesetz unter **§ 268** (temporales Recht) geregelt (vgl. Anhang Nr. 4).

V. Teilrevision des Steuergesetzes vom 7.9.1999

Nach Abschluss der Beratungen im Grossen Rat ist von den Eidg. Räten mit dem **Stabilisierungsprogramm 1998** eine weitere Revision des Steuerharmonisierungsgesetzes (StHG) beschlossen worden, so dass das aargauische Steuergesetz bereits einer ersten Teilrevision unterzogen werden musste.

Für den Kanton Aargau ergeben sich mit dieser Teilrevision 3 wesentliche materielle Neuerungen:

Erstens bleiben die **Erträge aus Einmalprämienversicherungen** neu steuerfrei, wenn sie der Vorsorge dienen. Zweitens sind die **Einkünfte aus Leibrenten** nur noch zu 40 % anstatt wie bisher zu 60 % steuerbar. Drittens werden die **privaten Schuldzinsenabzüge** begrenzt: Es können nur noch der Betrag der Bruttovermögenserträge (wozu auch die Eigenmietwerte zählen) sowie zusätzliche Fr. 50'000 abgezogen werden.

Im Anhang Nr. 6 findet sich das Dekret über die Teilrevision des Steuergesetzes vom 7. September 1999 mit den Aenderungen der §§ im vollen Wortlaut.

Eine zweite Teilrevision des Steuergesetzes wird anfangs 2001 vom Grossen Rat behandelt werden. Kraft Bundesrecht gelten jedoch die neuen Regelungen rückwirkend ab dem 1. Januar 2001.

VI. Weitere Gesetzesänderungen

A Direkte Bundessteuer (DBG)

Bei der **direkten Bundessteuer** findet auf den 1.1.2001 ebenfalls ein Wechsel zur **einjährigen Gegenwartsbemessung** für natürliche Personen statt. Als Uebergangsregelung gelten nach Art. 218 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) vom 14.12.1990 analoge Bestimmungen wie bei den Staats- und Gemeindesteuern. Für juristische Personen ist der Systemwechsel bereits seit dem 1.1.1995 in Kraft.

B Stabilisierungsprogramm 1998

Das Bundesgesetz über das Stabilisierungsprogramm 1998, welches die Eidgenössischen Räte am 19. März 1999 verabschiedet haben, resultierte aus einem 1998 ins Leben gerufenen Gesprächsforum, dem sog. "Runden Tisch". Absicht war, sog. "**ungerechtfertigte Steuerlücken**" zu schliessen.

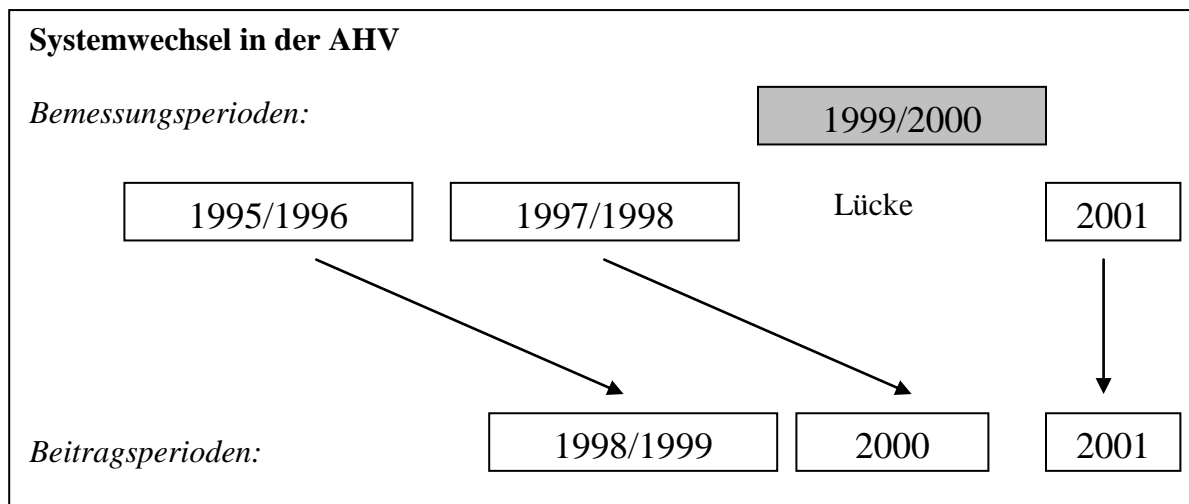
Im Anhang Nr. 7 sind die wichtigsten steuerlichen Massnahmen des Stabilisierungsprogrammes 1998 aufgeführt.

C AHV-Verordnung (AHVV) / Beitragsbemessung

Durch Bundesratsbeschluss vom 1. März 2000 stellt die AHV auf den **1. Januar 2001** auf die Gegenwartsbemessung für die Berechnung der AHV-Beiträge von **selbständig Erwerbenden** um.

Aus Praktikabilitätsgründen folgte die AHV – was die Bemessungsperioden anbetrifft – seit jeher der bisherigen 2-jährigen Vergangenheitsbemessung bei der direkten Bundessteuer, fügte aber zusätzlich ein Zwischenjahr zwischen Bemessungs- und Beitragsperiode ein. So werden die Beiträge nach dem geltenden Artikel 22 Abs. 2 AHVV aufgrund des durchschnittlichen Erwerbseinkommens einer 2-jährigen Berechnungsperiode bemessen, welche das zweit- und drittletzte Jahr vor der Beitragsperiode umfasst. Die Beitragsperiode beginnt dabei mit einem geraden Kalenderjahr. Konkret bemessen sich zum Beispiel die Beiträge der Jahre 1998/1999 auf den Einkommen der Jahre 1995/1996. Die Beiträge der Jahre 2000/2001 hätten sich auf die Einkommen der Jahre 1997/1998 abgestützt. Die Beiträge der Jahre 2000/2001 hätten sich auf die Einkommen der Jahre 1997/1998 abgestützt.

Der Systemwechsel in der AHV (Uebergang von der 2-jährigen Vergangenheits- zur 1-jährigen Gegenwartsbemessung) erfolgt im **Direktübergangsverfahren**. Dieses entspricht grundsätzlich dem bei den direkten Steuern geltenden Jahressteuerverfahren. Die Beiträge des 1. Jahres nach dem Wechsel werden bereits im Gegenwartsverfahren bemessen. Die Einkommen der Jahre 1997/98 werden bloss einmal (d.h. im Jahre 2000) berücksichtigt, die beiden dem Systemwechsel unmittelbar vorangehenden Jahre 1999 und 2000 fallen in eine **Bemessungslücke**. Diese Bemessungslücke deckt sich mit jener bei der direkten Bundessteuer. Auf Kapitalgewinnen, welche in dieser Zeit erzielt werden, wird ein **Sonderbeitrag** erhoben.



Quelle: Steuer Revue Nr. 5/2000, Seite 366

VII. Schlussbemerkungen

Das vorliegende Gesetzeswerk bringt eine tiefgreifende Erneuerung des aargauischen Steuerrechts.

Das neue Steuergesetz verbessert die steuerlichen Rahmenbedingungen für die Wirtschaft, setzt sozialpolitische Akzente (Entlastung der tiefen Einkommen sowie Besserstellung der Familien) und passt das Steuerrecht mit Systemwechsel zur einjährigen Gegenwartsbesteuerung an die veränderten wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse an. Nach eigenen Aussagen des Regierungsrates schafft der Kanton Aargau damit eines der modernsten Gesetze über die direkten Steuern.

Mit dieser Totalrevision des Steuergesetzes werden angeblich keine neuen Einnahmen für den Fiskus geschaffen. Im Gegenteil: das neue Steuergesetz werde langfristig beim Kanton jährlich zu rd. 27 Mio. Franken und bei den Gemeinden insgesamt jährlich zu Fr. 3 Mio. Franken Mindereinnahmen führen.

Ein Vergleich des neuen aargauischen Steuergesetzes mit den geltenden Steuergesetzen aller andern Kantone zeigt, dass die Steuerbelastung des Kantons Aargau zum Teil sehr deutlich unter dem schweizerischen Mittel liegt.

Literaturhinweise / Quellenangaben:

- Steuergesetz (StG) vom 15. Dezember 1998
- Dekret über die Teilrevision des Steuergesetzes vom 7. September 1999
- Erläuterungen zu den Vorlagen zur aargauischen Volksabstimmung vom 18. April 1999
- Steuer Revue Nr. 3/1999
- Steuer Revue Nr. 5/2000
- Dokumentation Aargauer Steuertagung 1999 (Kant. Steueramt Aarau)
- Bundesgesetz über das Stabilisierungsprogramm 1998 vom 19. März 1999

Wesentliche Aenderungen des Aargauer Steuergesetzes im Ueberblick (kommentiert)

1. Allgemeine Bestimmungen

Einheitliches Gesetz (§ 1)

Das neue Steuergesetz beinhaltet im Gegensatz zum alten Steuergesetz auch die Bestimmungen für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften.

Vereine und Stiftungen (§ 5)

Die Vereine und Stiftungen werden neu als juristische Personen gemäss den Bestimmungen der Kapitalgesellschaften besteuert.

2. Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen

a) Einkommenssteuern

Selbständige Erwerbstätigkeit (§ 27)

Zu den Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit zählen u.a. wie bis anhin Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Geschäftsvermögen. Als Geschäftsvermögen gelten alle Vermögenswerte, die ganz oder vorwiegend der selbständigen Erwerbstätigkeit dienen bzw. geschäftlich genutzt werden.

Uebrige Einkünfte (§ 32)

Steuerbar sind unter anderem die Unterhaltsbeiträge, welche eine steuerpflichtige Person bei Scheidung, gerichtlicher oder tatsächlicher Trennung für sich erhält, sowie neu Unterhaltsbeiträge, die ein Elternteil für die unter seiner elterlichen Sorge stehenden Kinder erhält.

Unselbständige Erwerbstätigkeit (§ 35)

Als Berufskosten können neu die von den Steuerpflichtigen nachgewiesenen notwendigen Mehrkosten für die Drittbetreuung von Kindern, die im gleichen Haushalt leben, abgezogen werden.

Selbständige Erwerbstätigkeit (§ 36)

Bei selbständiger Erwerbstätigkeit werden die geschäfts – oder berufsmässig begründeten Kosten abgezogen. Neu können Kosten für Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte oder für nachgewiesene eigene Forschungs- und Entwicklungsprojekte unter bestimmten Voraussetzungen in Abzug gebracht werden (vgl. Abs. 2 lit. b Ziff. 3).

Im weiteren kann auch der selbständig Erwerbende die nachgewiesenen notwendigen Mehrkosten für die Drittbetreuung von Kindern, die im gleichen Haushalt leben, steuerlich in Abzug bringen (vgl. Abs. 2 lit. e).

Ersatzbeschaffungen (§ 37)

Beim Ersatz von betriebsnotwendigem Anlagevermögen können die stillen Reserven auf ein Ersatzobjekt neuerdings auch auf solche ausserhalb des Kantons steuerfrei übertragen werden.

Steuertarif (§ 43)

Entlastung der tiefen Einkommen sowie Besserstellung der Familien durch die Tarifmilderung und Einführung von höheren Kinderabzügen.

Kapitalgewinne (§ 45)

Kapitalgewinne, die anlässlich der alters- oder gesundheitsbedingten Aufgabe eines Unternehmens oder Geschäftsbetriebes bei der Veräusserung oder Ueberführung ins Privatvermögen von Grundstücken des Geschäftsvermögens erzielt werden, sind getrennt vom übrigen Einkommen mit einer Jahressteuer neu zu 40 % des Tarifs zu besteuern (vgl. lit. f).

b) Vermögenssteuer

Steuerfreibeträge (§ 54)

Vom Reinvermögen werden für die Berechnung des steuerbaren Vermögens folgende Freibeträge zum Abzug zugelassen:

- für gemeinsam steuerpflichtige Verheiratete Fr. 180'000
- für alle übrigen steuerpflichtigen Personen Fr. 100'000
- zusätzlich für jedes Kind Fr. 12'000

Der Steuerwert von Aktien und Anteilscheinen inländischer Kapitalgesellschaften die nicht an der Börse kotiert sind, kann zwecks Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung um 40 % herabgesetzt werden.

Steuertarif (§ 55)

Das Vermögen wird in allen Bereichen tiefer besteuert als heute. Neben der Erhöhung der Freibeträge (vgl. § 54) ist auch der Steuertarif gemildert worden.

c) Zeitliche Grundlagen

Steuerperiode (§ 58)

Als Steuerperiode gilt das Kalenderjahr.

Besteht die Steuerpflicht während eines Teils der Steuerperiode, wird die Steuer auf den in diesem Zeitraum erzielten Einkünften erhoben. Dabei werden regelmässig fliessende Einkünfte und nicht regelmässig fliessende Einkünfte hinsichtlich Höhe des Steuersatzes unterschiedlich erfasst.

Bemessung des Einkommens (§ 59)

Das steuerbare Einkommen bemisst sich nach den Einkünften in der Steuerperiode.

Für die Ermittlung des Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit ist das Ergebnis des in der Steuerperiode abgeschlossenen Geschäftsjahres massgebend.

Steuerpflichtige mit selbständiger Erwerbstätigkeit müssen in jeder Steuerperiode einen Geschäftsabschluss erstellen.

Bemessung des Vermögens (§ 60)

Das steuerbare Vermögen bemisst sich nach dem Stand am Ende der Steuerperiode bzw. am Ende der Steuerpflicht.

3. Gewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen

Geschäftsmässig begründeter Aufwand (§ 69)

Zum Geschäftsaufwand gehören neu auch die Bildung von Rückstellungen für Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte oder für nachgewiesene eigene Forschungs- und Entwicklungsprojekte (vgl. lit. f).

Ersatzbeschaffungen (§ 72)

Die Uebertragung der stillen Reserven auf Ersatzobjekte des Anlagevermögens können auch auf ausserkantonale Investitionen übertragen werden.

Kapitalgewinne auf Beteiligungen (§ 77)

Zum Ertrag aus Beteiligungen, welche zum Beteiligungsabzug berechtigen, gehören neu auch die Kapitalgewinne auf diesen Beteiligungen.

Verwaltungsgesellschaften (§ 79)

Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Stiftungen, welche in der Schweiz nur eine Verwaltungstätigkeit ausüben, geniessen eine privilegierte Besteuerung.

Vereine und Stiftungen (§ 81)

Die Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen werden mit der Gewinnsteuer belegt, welche 10 % des steuerbaren Reingewinns beträgt.

Der Gewinn der Vereine und Stiftungen wird nur für den Fr. 20'000 übersteigenden Betrag besteuert.

Kapitalbesteuerung von Vereinen und Stiftungen (§ 85)

Als steuerbares Eigenkapital gilt das Reinvermögen, das nach den für die Vermögenssteuer natürlicher Personen geltenden Grundsätzen bewertet wird.

Kapitalsteuerberechnung (§ 86)

Internationale Konzernkoordinationszentralen entrichten eine Kapitalsteuer von 0,3 ‰ des einbezahlten Nominalkapitals.

Das Eigenkapital der Vereine und Stiftungen wird besteuert, soweit es Fr. 50'000 übersteigt.

Holding- und Verwaltungsgesellschaften (§ 87)

Holding- und Verwaltungsgesellschaften entrichten eine Steuer von lediglich 0,1 ‰ des steuerbaren Eigenkapitals.

Steuerperiode (§ 91)

Als Steuerperiode gilt das Geschäftsjahr, das in der Regel 12 Monate umfasst.

In jedem Kalenderjahr (ausgenommen im Gründungsjahr) muss ein Geschäftsabschluss mit Bilanz und Erfolgsrechnung erstellt werden.

Bemessung des Reingewinns (§ 92)

Der steuerbare Reingewinn bemisst sich nach dem Ergebnis der Steuerperiode.

Bei einem unter- oder überjährigen Geschäftsabschluss werden für die Bestimmung des Steuersatzes nur die ordentlichen Gewinne auf 12 Monate umgerechnet.

Bemessung des Eigenkapitals (§ 93)

Das steuerbare Eigenkapital bemisst sich nach dem Stand am Ende der Steuerperiode.

Massgeblich ist das Eigenkapital am Bilanzstichtag des jeweiligen Geschäftsabschlusses nach Gewinnverwendung.

4. Grundstückgewinnsteuern

Ersatzbeschaffung (§ 98)

Die steuerneutrale Ersatzbeschaffung für selbst genutzte Wohnliegenschaften ist grundstückgewinnsteuerrechtlich nicht mehr nur innerhalb des Kantons, sondern in der ganzen Schweiz möglich.

Steuerberechnung (§ 109)

Die heutige Befreiung von der Grundstückgewinnsteuer nach langer Besitzesdauer (30 Jahre) kann wegen der bundesrechtlichen Vorgabe nicht beibehalten werden. Ab vollendetem 25. Besitzesjahr wird der steuerbare Grundstücksgewinn mit 5 % (Endlostarif) belegt.

5. Erbschafts- und Schenkungssteuern

Steuerbefreiung (§ 142)

Vermögenszuwendungen an Nachkommen werden neu von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit (vgl. Abs. 3).

Steuerberechnung (§ 147)

Die für die verschiedenen Verwandtschaftsgrade geltenden Klassen sind von bisher 6 auf neu 3 reduziert worden.

Personen, die mit der zuwendenden Person während mindestens 5 Jahren in Wohngemeinschaft gelebt haben, werden neu privilegiert (in der Klasse 1) besteuert.

6. Verfahrensrecht

Vollstreckung (§ 227)

Verfügungen über provisorische Rechnungen als Rechtsöffnungstitel sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen im Sinne von Art. 80 Abs 2 SchKG gleichgestellt.

Selbstanzeige (§ 236)

Zeigt der Steuerpflichtige von sich aus die von ihm begangene Steuerhinterziehung vollständig an, wird die Busse auf einen Fünftel der hinterzogenen Steuern ermässigt. Bis anhin wurde keine Busse verhängt. Lässt das Steuerharmonisierungsgesetz Straffreiheit zu, wird von einer Busse abgesehen.

Steuerhinterziehung (§ 237)

Die versuchte Steuerhinterziehung ist neu strafbar.

Die Busse beträgt 2/3 der Busse, die bei vollendeter Steuerhinterziehung festzusetzen wäre.